

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 263

ausgegeben am 23. Dezember 2005

Verordnung

vom 20. Dezember 2005

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Aufgrund von Art. 67 des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWG), LGBL 1998 Nr. 135, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. November 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWV), LGBL 1998 Nr. 189, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 2 und 3

2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch in weiteren Fällen als denjenigen nach Abs. 1 das Verhandlungsverfahren gewählt werden. Der Auftraggeber hat der Regierung die Gründe hierfür vorgängig der Durchführung des Verfahrens bekannt zu geben und deren Genehmigung einzuholen, sofern der Auftragswert bei Bau- und Lieferaufträgen 100 000 Franken sowie bei Dienstleistungsaufträgen 212 242 Franken übersteigt.

3) Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 212 242 Franken sowie bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 100 000 Franken kann das Verhandlungsverfahren gewählt werden, ohne dass ein Fall nach Art. 24 Abs. 2 und 3 vorzuliegen hat. Es hat keine vorgängige Bekanntmachung zu erfolgen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef